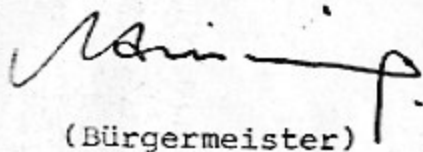


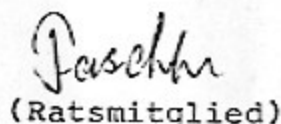
T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 224 der Stadt Rheda-Wiedenbrück für
das Gebiet "Zum Hambusch"

- WR: Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO. Gemäß § 1 (4) BauNVO werden die Ausnahmen nach § 3 (3) ausgeschlossen.
- GRZ: Gemäß § 17 (2) + § 17 (5) BauNVO können von der
GFZ: Grundflächenzahl und Geschoßflächenzahl Ausnahmen bis 0,6 zugelassen werden, wenn Wohngebäude mit einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof in Form von Hausgruppen errichtet werden.
- Gestaltung: Drempel und Dachaufbauten sind nicht zulässig.
- Leitungs- Zugunsten der in der Südwestecke vorgesehenen Par-
recht: zelle ist die nördlich angrenzende Parzelle entlang der Grundstücksgrenze bis zur Planstraße mit einem Leitungsrecht zu belasten.
- unbebaute Die unbebauten Flächen zwischen der Straße und den
Flächen: Gebäuden sind als Vorgärten landschaftsgärtnerisch als Rasenflächen mit lockeren Stauden und Buschgruppen zu gestalten. Die Grundstücke sind gegen die Straße mit Rabattensteinen bis zu 15 cm Höhe zu befestigen. Darüber hinausgehende Einfriedigungen sind in den Vorgärten unzulässig. Entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen ist außerhalb des Vorgartenbereiches eine Einfriedigung von dichten Hecken, in Verbindung mit einem 1,00 m hohen Maschendrahtzaun oder Mauern bis zu einer Höhe von 1,80 m, zur Bildung von Wohnhöfen zulässig.

Rheda - Wiedenbrück, den 22.12.1971


(Bürgermeister)


(Ratsmitglied)